



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 51 – Nr. 6 – 21.03.2025

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erweiterung von Verfahrensregelungen für die Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüsse der Universität Tübingen	104
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Neurobiology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	105
Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für das Praktische Jahr (PJ) an der Universität Tübingen	107
Verteilungsordnung für das Praktische Jahr (PJ) an der Universität Tübingen	113
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	118

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erweiterung von Verfahrensregelungen für die Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüsse der Universität Tübingen

Aufgrund von § 10 Absatz 8 iVm § 8 Absatz 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), hat der Senat am 13. März 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Erweiterung von Verfahrensregelungen für die Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüsse der Universität Tübingen vom 06.05.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2020, S. 206), geändert durch die Satzung vom 13.06.2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2024, S.306), wird folgendermaßen geändert:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Anwendungsbereich, Verfahrensgrundsätze wird der **Satz 2** neu gefasst.

Die spezielleren Verfahrensregelungen für den Senat in der Geschäftsordnung des Senats gelten auch für die Berufungskommissionen und Prüfungsausschüsse und gehen dieser Satzung vor.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 13.03.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Neurobiology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBI. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. Juli 2024 (GBI. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Universität Tübingen am 13. März 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Neurobiology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 01.02.2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2024, S. 29 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6 Auswahlkriterien wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,50 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Kenntnisse und Kompetenzen aus folgenden Bereichen vorausgesetzt:

Mindestens 30 Leistungspunkte in für den Masterstudiengang fachlich einschlägigen Bereichen.

(3) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen sowie besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen).

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.

Tübingen, den 13.03.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für das Praktische Jahr (PJ) an der Universität Tübingen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Voraussetzung für den Eintritt in das Praktische Jahr
- § 2 Gliederung des Praktischen Jahres
- § 3 Anmeldung zum Praktischen Jahr
- § 4 Inhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr
- § 5 Organisation des Praktischen Jahres
- § 6 Teilnahmebestätigung
- § 7 Anerkennung des Praktischen Jahres
- § 8 Evaluation der PJ-Tertiale sowie des strukturierten Unterrichts im PJ
- § 9 Geltungsbereich
- § 10 Inkrafttreten

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. Juni 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 146) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.11.2024 die nachstehende Studienordnung für das Praktische Jahr des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Tübingen beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 04.03.2025 (Aktenzeichen: MWK34-7733-1/15/3) erteilt.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.11.2024 erteilt.

§ 1 Voraussetzung für den Eintritt in das Praktische Jahr

Gemäß § 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) können Studierende das Praktische Jahr erst nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung antreten.

§ 2 Gliederung des Praktischen Jahres

(1) ¹Nach § 1 Absatz 2 der ÄApprO umfasst das sechste Studienjahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. ²Des Weiteren wird das Praktische Jahr in § 3 der ÄApprO geregelt.

(2) ¹Die PJ-Ausbildung beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. ²Die festgelegten Tertialtermine sind verbindlich.

(3) ¹Die Studierenden sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen am Ausbildungsort anwesend sein. ²Die Arbeitszeit im Praktischen Jahr beträgt wöchentlich 40 Stunden. ³Die Ausbildung kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. ⁴Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. ⁵Mit der Anmeldung zum Praktischen Jahr entscheidet die oder der Studierende, in der Regel für die gesamte Dauer der Ausbildung im Praktischen Jahr, ob sie oder er diese in Vollzeit oder in Teilzeit ableisten will. ⁶Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbil-

dungsabschnitts (bei Absolvieren der Ausbildung in Teilzeit erhöht sich die Anzahl der Fehltage entsprechend). ⁷Darüber hinausgehende Unterbrechungen aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung des Landesprüfungsamtes und müssen von der/dem Studierenden unverzüglich dem Bereich Studium und Lehre angezeigt werden. ⁸Bereits abgeleistete Teile des PJ werden angerechnet, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(4) Das Praktische Jahr gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen Dauer:

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie und
3. Allgemeinmedizin oder eines der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze.

(5) ¹Die Ausbildung der Studierenden im Praktischen Jahr erfolgt am Universitätsklinikum Tübingen, an einem Akademischen Lehrkrankenhaus (ALK) der Universität Tübingen, an einer Akademischen Lehreinrichtung der Universität Tübingen und im Wahlfach Allgemeinmedizin in einer akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxis der Universität Tübingen. ²Ebenso ist eine Ausbildung an einem anderen Universitätsklinikum oder dessen angegliederten Lehrkrankenhäusern oder im Wahlfach Allgemeinmedizin in akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen anderer Universitäten im Inland möglich. ³Andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung können gemäß § 3 Absatz 2a der Approbationsordnung für Ärzte in die Ausbildung einbezogen werden.

(6) ¹Mindestens ein Tertial soll am Universitätsklinikum Tübingen oder an einem/einer Akademischen Lehrkrankenhaus/Akademischen Lehreinrichtungen/akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxis der Universität Tübingen abgeleistet werden. ²Es können zwei PJ-Tertiale an Universitätskliniken oder Lehrkrankenhäusern im Ausland bzw. an anderen Medizinischen Fakultäten in Deutschland (Nationale Mobilität, MBS) absolviert werden. ³Extern dürfen nur Wahlfächer gewählt werden, die von der Medizinischen Fakultät Tübingen angeboten werden.

(7) ¹An der Universität Tübingen immatrikulierte Studierende können Tertiale an einer ausländischen Universität oder einem dieser Universität zugeordneten Lehrkrankenhaus ableisten, sofern eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist. ²Ein Auslandsaufenthalt ist im Voraus beim Bereich Studium und Lehre zu beantragen. ³Das Landesprüfungsamt für Gesundheitsfachberufe entscheidet über die Anerkennung von im Ausland absolvierten Tertialen. ⁴Die schriftliche Zusage einer externen Ausbildungsstätte im Ausland muss mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Tertialbeginn vorliegen.

(8) ¹Maximal ein Tertial im Ausland darf in zweimal acht Wochen gesplittet werden. ²Dabei muss eine Konstellation Ausland/Ausland, Tübingen/Ausland oder Ausland/Tübingen eingehalten werden. ³In diesem Tertial ist keine Fehlzeit erlaubt. ⁴Im Inland ist die Splitting eines Tertials nicht möglich. ⁵Ebenso kann ein gesplittetes Auslandstertial nicht mit einem MBS-Tertial kombiniert werden.

(9) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an der Universität Tübingen immatrikuliert sind, dürfen drei Tertiale an bis zu drei Ausbildungsstätten der Universität Tübingen absolvieren, sofern genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. ²Wer als externe Studierende oder externer Studierender Tertiale des Praktischen Jahres an der Universität Tübingen ableisten will, hat die Bestätigung über die arbeitsmedizinische Pflicht-Vorsorge seiner Heimatuniversität, sowie einen Nachweis zur ausreichenden Masernimmunität dem Bereich Studium und Lehre vorzulegen.

§ 3 Anmeldung zum Praktischen Jahr

¹Die Anmeldung zum Praktischen Jahr an der Universität Tübingen erfolgt für Studierende der Medizinischen Fakultät Tübingen sowie Studierende anderer Medizinischer Fakultäten in Deutschland über das PJ-Portal (www.pj-portal.de). ²Voraussetzung für die Vergabe der PJ-Plätze ist eine fristgerechte Registrierung und Anmeldung auf dem PJ-Portal. ³Die Zuteilung bzw. Buchung von Tertia-Plätzen erfolgt nach der geltenden Verteilungsordnung für das Praktische Jahr.

§ 4 Inhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr

(1) ¹Die Medizinische Fakultät Tübingen erstellt Logbücher für das Praktische Jahr, nach denen die Ausbildung im Universitätsklinikum und den der Medizinischen Fakultät angegliederten Akademischen Lehrkrankenhäusern/Lehrpraxen/Lehreinrichtungen durchzuführen ist. ²Sie dienen der verbindlichen Dokumentation der definierten Ausbildungsziele.

(2) ¹Die Studierenden sollen gemäß § 3 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend ihrem individuellen Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. ²Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. ³Die oder der Studierende soll die im vorausgegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. ⁴Außerdem soll sie oder er sich am Beispiel einer ausbildenden Ärztin oder eines ausbildenden Arztes auf eine eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorbereiten und ärztliches Verhalten einüben. ⁵Die oder der Studierende darf nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre oder seine Ausbildung nicht fördern. ⁶Die oder der Studierende soll nicht zu Lehr- oder Ausbildungstätigkeiten herangezogen werden.

(3) ¹Im Praktischen Jahr sind nach einer verbindlichen Einführungsveranstaltung und einer Einarbeitungsphase folgende praktische Tätigkeiten unter fachkundiger Anleitung einer Ärztin oder eines Arztes von der oder dem Studierenden zu absolvieren:

1. die Teilnahme an der Patientenversorgung mit den Teilaufgaben der Anamnese und klinischen Untersuchung, der Formulierung eines differentialdiagnostischen Spektrums, die Aufstellung eines begründeten differentialdiagnostischen Planes, die Auswertung begründeter Therapieplanungen, die Gesprächsführung mit Patientinnen und Patienten über deren Krankheit, deren Therapieerfolge und Prognose sowie die konsiliarische Vorstellung von Patientinnen und Patienten;
2. die Patientenversorgung durch Teilnahme an klinischen Visiten, diagnostischen Verfahren, Funktionsuntersuchungen, operativen Untersuchungstechniken und Operationen;
3. die selbstständige praktische Patientenversorgung unter Supervision eines Arztes zum Erlernen praktischer Fertigkeiten und Techniken;
4. die Teilnahme an Arbeiten im klinischen Labor im Rahmen konkreter Diagnosefindungen;
5. die Teilnahme an klinisch-pathologischen Konferenzen sowie Konsiliarbesuchen;
6. die aktive Teilnahme an der Besprechung von Patientinnen und Patienten, an der Demonstration von Röntgenbildern und an arzneitherapeutischen Besprechungen;
7. die Teilnahme an Lehrvisiten, radiologischen Besprechungen und Besprechungen von Krankheitsfällen für Studierende im Praktischen Jahr;
8. die Teilnahme an Kolloquien, Seminaren und Vorträgen über ausgewählte Themen mit Übernahme von Patientenvorstellungen und Referaten;

9. die Teilnahme an den klinikinternen, interdisziplinären Fortbildungen;
10. die verpflichtende Teilnahme am strukturierten PJ-Unterricht, beispielsweise an wöchentlichen PJ-Fortbildungen mit Falldemonstrationen und Fallbesprechungen.

²Die in Satz 1 Nummer 1 genannten Fertigkeiten sollen durch selbstständige Betreuung mindestens einer Patientin oder eines Patienten gefestigt werden. ³Die Fortbildungen sollen während der Dienstzeit stattfinden. ⁴Die Ambulanzen sind in die Ausbildung mit einzubeziehen.

§ 5 Organisation des Praktischen Jahres

(1) ¹Die Organisation der PJ-Ausbildung erfolgt im Rahmen des Stationsablaufes; dabei soll es den PJ-Studierenden möglich sein, auch an Ambulanztätigkeiten, Nachtdiensten und Wochenenddiensten der Abteilung teilzunehmen. ²Das Ausmaß von fünf Diensten pro Tertial soll hierbei jedoch nicht überschritten werden. ³Die Teilnahme am Nachtdienst und Wochenenddienst darf nicht additiv sein, sondern muss durch Freizeit ausgeglichen werden. ⁴Die Anleitung zum Eigenstudium und zur Aufarbeitung von Falldemonstrationen soll im theoretischen Unterricht geschehen. ⁵Den PJ-Studierenden ist ausreichend Gelegenheit für das Eigenstudium im Umfang von einem halben Arbeitstag pro Woche zu geben, der nicht kumuliert werden darf.

(2) ¹Über die Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung gibt der Rotations-/Studienplan Auskunft. ²Die Rotations-/Studienpläne müssen von den Kliniken/Einrichtungen zu Beginn eines Tertials veröffentlicht und den PJ-Studierenden bekannt gemacht werden.

(3) Bei bestehenden Problemen können sich die PJ-Studierenden an die ausbildenden Ärztinnen und Ärzte, die jeweiligen Chefärztinnen und Chefärzte, die Prodekanin oder den Prodekan Lehre und den Bereich Studium und Lehre wenden.

§ 6 Teilnahmebestätigung

(1) ¹Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten ist durch eine Tertialbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 zur Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen. ²Die Tertialbescheinigung wird von der oder dem PJ-Beauftragten des jeweiligen Pflichtfachs oder Wahlfachs ausgestellt. Als Grundlage für die Beurteilung, ob eine ordnungsgemäße Teilnahme vorliegt, dient das Logbuch.

(2) Sofern die regelmäßige und ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(3) Für Tertiale, die im Ausland abgeleistet wurden, wird bei Vorliegen der entsprechenden Anforderungen gem. ÄApprO eine Äquivalenzbescheinigung im Bereich Studium und Lehre ausgestellt.

§ 7 Anerkennung des Praktischen Jahres

Für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe (LPA BW) zuständig.

§ 8 Evaluation der PJ-Tertiale sowie des strukturierten Unterrichts im PJ

(1) ¹Die Ausbildungs- und Lehrleistungen des Universitätsklinikums, der Akademischen Lehrkrankenhäuser, der Akademischen Lehreinrichtungen und der akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen sind gemäß § 3 Absatz 7 der Approbationsordnung für Ärzte und der Evaluationsordnung der Universität Tübingen regelmäßig zu evaluieren. ²Die Studierenden sind verpflichtet, an allen Befragungen zeitnah, sachlich und konstruktiv teilzunehmen.

(2) ¹Die Evaluation erfolgt online. Befragt werden in Tübingen immatrikulierte Studierende sowie nach Tübingen kommende Mobilitätsstudierende. ²Die Befragung erfolgt jeweils zum Ende des Tertials. ³Für die Evaluation wird ein durch den Fakultätsrat beschlossener Fragebogen eingesetzt. ⁴Evaluiert werden Akademische Lehrkrankenhäuser und akademische Lehreinrichtungen; das UKT (getrennt nach Chirurgie, Innere Medizin und Wahlfächer) sowie das PJ im Ausland. ⁵Akkreditierte allgemeinmedizinischen Praxen erhalten keine praxispezifische Evaluation, sondern werden gemeinsam als UKT-Wahlfach Allgemeinmedizin evaluiert. ⁶Die PJ-Beauftragten fordern die Studierenden zur Teilnahme an der Evaluation auf.

(3) ¹Die Ergebnisse der Tertialevaluationen werden über zwei Kampagnen zusammengeführt. ²Bei ausreichendem Rücklauf (vgl. Evaluationsordnung) werden die zusammengeführten Ergebnisse nach Abschluss des M3-Prüfungszeitraumes an den Bereich Studium und Lehre, die PJ-Beauftragten sowie die Klinik- und Institutsdirektion weitergereicht. ³Die Ergebnisse werden in aggregierter Form der Studienkommission vorgestellt. ⁴Die aggregierten Evaluationsergebnisse werden zu den Gesprächen mit den Akademischen Lehrkrankenhäusern/Lehreinrichtungen herangezogen. ⁵Um weitergehende Auswertungen zu ermöglichen, können Evaluationsergebnisse über mehr als zwei Kampagnen zusammengeführt werden.

(4) Die PJ-Beauftragten bzw. die Klinik- und Institutsdirektion besprechen die Evaluationsergebnisse in ihrem Fachbereich. Erhält ein Krankenhaus/Fach/Lehreinrichtung eine Gesamtbewertung von 3,0 oder schlechter, wird durch die Studienkommission eine verpflichtende Stellungnahme mit strukturierter Schwächenanalyse und Verbesserungsvorschlägen von der zuständigen Klinik- und Institutsdirektion eingefordert und in der Sitzung der Studienkommission diskutiert, gegebenenfalls ergänzt und zur Umsetzung innerhalb eines Jahres empfohlen. Ergebnisse zur Evaluation des PJ im Ausland sowie des PJ an den allgemeinmedizinischen Praxen werden im Bereich Studium und Lehre ausgewertet und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

(5) Werden im Rahmen der Ausbildung im PJ strukturierte Lehrveranstaltungen angeboten, können diese im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation durch das Evaluationsteam der Medizinischen Fakultät evaluiert werden. Alternativ zur Lehrveranstaltungsevaluation kann beteiligten Dozierenden ein personenbezogener QR-Code zur Dozierendenevaluation zur Verfügung gestellt werden. Diese Evaluationen erfolgen nur auf Anfrage.

§ 9 Geltungsbereich

¹Die PJ-Studienordnung gilt für alle Studierenden, die am Universitätsklinikum Tübingen, an einem Akademischen Lehrkrankenhaus, an einer Akademischen Lehreinrichtung oder in einer Akademischen Lehrpraxis ihre Ausbildung der Medizinischen Fakultät Tübingen absolvieren.

²Sie gilt damit auch für Studierende anderer Universitäten für den Zeitraum, in welchem sie ihre Ausbildung an einem der oben genannten Ausbildungsorte absolvieren.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die im Mai 2025 das Praktische Jahr beginnen.

Tübingen, den 19.11.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Verteilungsordnung für das Praktische Jahr (PJ) an der Universität Tübingen

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Antrag auf Teilnahme am Verteilungsverfahren
- § 3 Vergabe der Tertial-Plätze
- § 4 Vergabe von Tertial-Plätzen vor der lokalen Buchungsphase
- § 5 Buchung und Zuteilung der Tertial-Plätze
- § 6 PJ-Tertiale im Ausland
- § 7 Wiederholung des Praktischen Jahres
- § 8 Wechsel der Ausbildungsstätte
- § 9 Bewerbungen für Mobilitätsteriale an der Universität Tübingen
- § 10 Inkrafttreten

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG vom 07. Februar 2023 (GBI. S. 26), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.11.2024 erteilt.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verfahrensordnung regelt die Zulassung zum Praktischen Jahr (PJ) und die Zuteilung der Ausbildungsplätze im PJ am Universitätsklinikum und den zugeordneten Akademischen Lehrkrankenhäusern/Lehreinrichtungen/Lehrpraxen der Universität Tübingen.

(2) ¹Die Zulassung für das Praktische Jahr erfolgt durch den Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät Tübingen. ²Die Zuteilung der Ausbildungsplätze erfolgt online auf dem PJ-Portal nach den Vergabekriterien der Medizinischen Fakultät Tübingen. ³Hierfür ist eine rechtzeitige Registrierung und Anmeldung im Online-Portal www.pj-portal.de notwendig.

(3) ¹Die Ausbildungsstätten gemäß Absatz 1 werden unter Angabe der jeweils angebotenen Wahlfachgebiete gemäß § 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte durch den Bereich Studium und Lehre bekanntgegeben. ²Eine kurzfristige Änderung des Wahlfachangebots einer Ausbildungsstätte aufgrund wegfallender Qualifikationen kann vom Bereich Studium und Lehre auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden.

(4) Mindestens ein Tertial soll am Universitätsklinikum Tübingen, an einem der Akademischen Lehrkrankenhäuser, an einer der Akademischen Lehreinrichtungen oder in einer akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxis der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen abgeleistet werden.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Verteilungsverfahren

(1) ¹Für die Teilnahme am Verteilungsverfahren ist eine fristgerechte Registrierung im PJ-Portal notwendig. ²Der Beginn der Registrierung, für an der Universität Tübingen immatrikierte Studierende, wird durch den Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät Tübingen bekannt gegeben. ³Die Vergabe der PJ-Plätze im PJ-Portal unterteilt sich in die lokale Buchungsphase und in die nationale Buchungsphase. ⁴In der lokalen Buchungsphase

können Studierende Tertial-Plätze nur an den Ausbildungsstätten der eigenen Universität buchen. ⁵In der nationalen Buchungsphase können Studierende Tertial-Plätze an Ausbildungsstätten aller anderen teilnehmenden Universitäten buchen. ⁶Studierende erhalten für jede der beiden Buchungsphasen einen vom PJ-Portal zugelosten Zeitslot, ab dem die Buchung von Tertial-Plätzen vorgenommen werden kann. ⁷Externe Studierende, können in der nationalen Buchungsphase bis zu drei freibleibene Tertial-Plätze an Ausbildungsstätten der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen buchen. ⁸Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzung und Freigabe im PJ-Portal obliegt der jeweiligen Heimatuniversität.

(2) ¹Externe Studierende, die für das gesamte Praktische Jahr einen Hochschulortswechsel an die Universität Tübingen vornehmen möchten, melden sich schriftlich beim Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen. ²Die Frist und die notwendigen Dokumente hierfür können der Homepage des Bereichs Studium und Lehre entnommen werden. ³Der Hochschulwechsel kann nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten erfolgen. ⁴Zusätzlich ist für einen Hochschulortswechsel eine Bewerbung auf einen Studienplatz an der Universität Tübingen notwendig. ⁵Tertial-Plätze müssen im regulären Verteilungsverfahren über das PJ-Portal gebucht werden.

§ 3 Vergabe der Tertial-Plätze

(1) ¹Studierende der Universität Tübingen sollen alle Tertiale in der lokalen Buchungsphase buchen können. ²Übersteigt im Ausnahmefall die Zahl der berechtigten Bewerber/innen die Gesamtzahl der lokal vorhandenen Ausbildungsplätze und kann daher eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht mehr gewährleistet werden, entscheidet das Los. ³Die frühestmögliche Buchungszeit für die lokale Buchungsphase wird vom PJ-Portal zugelost. ⁴Die Buchung aller Tertial-Plätze muss bis zum Ende der lokalen Buchungsphase erfolgt sein. ⁵Das Ende der lokalen Buchungsphase wird den Studierenden im PJ-Portal angezeigt. ⁶Während der lokalen Buchungsphase nimmt jede Studentin und jeder Student genau eine Buchung für alle Tertial-Plätze vor. ⁷Diese Buchung umfasst die Pflichtfächer Chirurgie und Innere Medizin sowie ein Wahlfach. ⁸Alle drei Fächer können an bis zu drei unterschiedlichen Ausbildungsstätten der Medizinischen Fakultät Tübingen gebucht werden. ⁹Die Buchungsmöglichkeiten der Fächer an den einzelnen Ausbildungsstätten richten sich nach den vorhandenen Kapazitäten. ¹⁰Den Kliniken, ALKs, Lehrinrichtungen und Lehrpraxen der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sind Vereinbarungen mit Studierenden ohne Nutzung des PJ-Portals untersagt.

(2) ¹Nach der lokalen Buchungsphase findet die lokale Nachrückphase statt. ²In diesem Zeitraum können Tübinger Studierende Tertial-Plätze an den Ausbildungsstätten der Medizinischen Fakultät Tübingen umbuchen. ³Die Umbuchung von Tertial-Plätzen ist bis zu 5 Wochen vor Tertialbeginn möglich.

(3) ¹Die frühestmögliche Buchungszeit für die nationale Buchungsphase wird vom PJ-Portal zugelost. ²In diesem Zeitraum können Tertial-Plätze an Ausbildungsstätten aller anderen teilnehmenden Universitäten gebucht werden. ³Studierende der Universität Tübingen dürfen max. 2 Tertial-Plätze an Ausbildungsstätten anderer Universitäten buchen. ⁴Nimmt eine inländische Universität nicht am Vergabeverfahren des PJ-Portals teil, sind dortige Tertialplätze nach den Vorgaben der jeweiligen Universität zu buchen. ⁵Hat die/der Studierende eine Ausbildungsplatzzusage von einer anderen deutschen Universität außerhalb des PJ-Portals erhalten, muss dies spätestens 5 Wochen vor Tertialbeginn im PJ-Portal angegeben werden. ⁶Eine Vergabe oder ein Tausch von Ausbildungsplätzen außerhalb des festgelegten Verfahrens und der festgelegten Fristen ist nicht zulässig. ⁷Studierenden, die ein Tertial nicht an der ihnen zugewiesenen Ausbildungsstätte absolvieren, kann grundsätzlich keine ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres bestätigt werden.

§ 4 Vergabe von Tertial-Plätzen vor der lokalen Buchungsphase

¹An der Universität Tübingen immatrikulierte Studierende, die aus besonderen Gründen auf einen spezifischen Ausbildungsort angewiesen sind, können einen Härtefallantrag stellen.

²Der Antrag ist im PJ-Portal nach der Registrierung zu stellen. ³Das Fristende wird den Studierenden im PJ-Portal bekannt gegeben. ⁴Entsprechende Nachweise sind durch die Studierenden beim Bereich Studium und Lehre im Bereich PJ fristgerecht einzureichen.

⁵Härtefallanträge ohne Nachweise können nicht berücksichtigt werden. ⁶Nach Ablauf der Frist prüft der Bereich Studium und Lehre die Härtefallanträge. ⁷Die Zuteilung erfolgt für alle Tertial-Plätze.

⁸Besondere Gründe für einen spezifischen Ausbildungsort:

1. Schwerbehinderung oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Menschen im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches;
2. pflegebedürftige Angehörige im Sinne von §§ 14, 15 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes;
3. zu versorgende minderjährige Kinder
4. eigene Schwangerschaft oder
5. eine länger andauernde ärztliche Behandlung.

§ 5 Buchung und Zuteilung der Tertial-Plätze

(1) Die Buchung bzw. Zuteilung der Tertial-Plätze erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung spätestens bis zum Beginn des Praktischen Jahres nachweist.

(2) ¹Die oder der Studierende kann Umbuchungen (Fach und Ausbildungsstätte) bis 5 Wochen vor Beginn des jeweiligen Tertials im Portal vornehmen. ²Nach Ende dieser Frist ist keine Umbuchung mehr möglich und die oder der Studierende verpflichtet sich, das gebuchte Fach in der von ihr oder ihm gebuchten Ausbildungsstätte zu absolvieren.

(3) Studierende, die den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bestanden haben oder aus einem anderen Grund ihr PJ zu dem gebuchten PJ-Beginn nicht antreten werden, melden sich frühestmöglich im PJ-Portal für den anstehenden PJ-Beginn ab und informieren parallel den Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät Tübingen.

§ 6 PJ-Tertiale im Ausland

¹Studierende dürfen maximal 2 Tertiale an einem Universitätsklinikum oder Lehrkrankenhaus im Ausland absolvieren, sofern eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist. ²Im Ausland ist die Spaltung maximal eines Tertials in zweimal acht Wochen möglich. ³Dabei muss eine Konstellation Ausland/Ausland, Tübingen/Ausland oder Ausland/Tübingen eingehalten werden. ⁴In diesem Tertial ist keine Fehlzeit erlaubt. ⁵Im Inland ist die Spaltung eines Tertials nicht möglich. ⁶Ebenso kann ein gesplittetes Auslandstertial nicht mit einem MBS-Tertial kombiniert werden. ⁷Ein Auslandsaufenthalt ist im Voraus beim Bereich Studium und Lehre zu beantragen. ⁸Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Anerkennung von im Ausland absolvierten Tertialen. ⁹Die schriftliche Zusage einer externen Ausbildungsstätte im Ausland muss mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Tertialbeginn vorliegen. ¹⁰Studierende, die Tertiale oder Teile davon im Ausland absolvieren, sind verpflichtet, diese Angaben rechtzeitig im PJ-Portal zu hinterlegen, sodass eventuell freiwerdende Tertial-Plätze wieder von anderen Studierenden gebucht werden können.

§ 7 Wiederholung des Praktischen Jahres

¹Muss eine Studierende oder ein Studierender wegen Nichtbestehens des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aufgrund einer Entscheidung gemäß § 21 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte oder wegen einer nicht regelmäßigen oder nicht ordnungsgemäßigen Ableistung des Praktischen Jahres aufgrund einer Entscheidung gemäß § 3 Absatz 6 der Approbationsordnung für Ärzte erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, so ist die erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren nicht an die Bewerbungsfristen im PJ-Portal gebunden. ²Die Wiederholung von Ausbildungsabschnitten bedingt keinen primären Wechsel der Ausbildungsstätte.

§ 8 Wechsel der Ausbildungsstätte

¹Lehnt eine Ausbildungsstätte oder eine Studierende oder ein Studierender die Fortsetzung des Ausbildungsabschnitts an dieser aus wesentlichen Gründen ab, die eine Zusammenarbeit nicht mehr ermöglichen und die auch durch Vermittlung einer Mediatorin oder eines Mediators, die oder den die Studiendekanin oder der Studiendekan zu bestimmen hat, nicht ausgeräumt werden können, so weist der Bereich Studium und Lehre der oder dem Studierenden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze eine andere Ausbildungsstätte für diesen Ausbildungsabschnitt zu. ²Die Beteiligten sind vorher zu hören. ³Treten während des PJ die unter § 4 Abs. 1 genannten Gründe ein, die dem oder der Studierenden eine Fortsetzung des PJ an der bisher zugewiesenen Ausbildungsstätte nicht möglich machen, prüft der Bereich Studium und Lehre, ob im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze eine andere Ausbildungsstätte zugewiesen werden kann.

§ 9 Bewerbungen für Mobilitätsteriale an der Universität Tübingen

(1) Studierende im Studiengang Humanmedizin an einer Universität in Deutschland, die nicht an der Universität Tübingen immatrikuliert sind, können über das PJ-Portal bis zu drei Tertial-Plätze an bis zu drei verschiedenen Ausbildungsstätten der Medizinischen Fakultät Tübingen buchen.

(2) ¹Die Bewerbungs- bzw. Buchungsfristen für die Mobilitätsteriale werden bundesweit einheitlich von allen Medizinischen Fakultäten festgelegt und sind nach der Registrierung im PJ-Portal einsehbar. ²Nicht fristgerecht erfolgte Buchungen können nicht berücksichtigt werden.

(3) ¹Studierende, die nicht an der Universität Tübingen immatrikuliert sind, reichen bis spätestens 2 Werkstage vor Beginn des ersten Tertials bzw. bis vier Wochen vor Beginn des zweiten bzw. dritten Tertials folgende Unterlagen im Bereich Studium und Lehre ein:

- Kopie des Zeugnisses des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
- Immatrikulationsbescheinigung für das Semester, in dem das PJ begonnen wird
- Nachweis über die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung an der Heimatuniversität in Kopie
- Nachweis über ausreichende Masern-Immunität in Kopie

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die im Mai 2025 das Praktische Jahr beginnen wollen.

Tübingen, den 19.11.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)
– Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06. Februar 2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 14.02.2025 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Aufbau des Studiengangs
 - § 6 Modulleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang**
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
 - § 8 Antwort-Wahl-Verfahren
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
 - § 9 Abschlussmodul
 - § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**
 - § 11 Bildung der Mastergesamtnote
 - § 12 Zeugnis und weitere Nachweise
- E. Schlussbestimmungen**
 - § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Kunstgeschichte, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Kunstgeschichte (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Kunstgeschichte. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(3) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches entweder aus den Modulen der folgenden Tabelle A oder aus den Modulen der Tabelle B oder aus den Modulen der Tabelle C besteht:

Tabelle A: M.A. Kunstgeschichte (ohne Profillinie):

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	KUG-MA-01	P	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien I	schriftlich	12
1-2	KUG-MA-02	P	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien II	schriftlich	12

1-2	KUG-MA-03	P	Kontextualisierung von Kunst I	schriftlich	15
2-3	KUG-MA-04	P	Kontextualisierung von Kunst II	schriftlich	15
2-3	KUG-MA-05	P	Kunsthistorische und wissenschaftliche Praxis	schriftlich	15
2-3	KUG-MA-06	P	Kunst auf Papier	schriftlich	15
3-4	KUG-MA-07	P	Kolloquiumsmodul	-	6
3-4	KUG-MA-08	P	Prüfungsmodul (Abschlussmodul)	Masterarbeit und mündliche Prüfung	30

Tabelle B: M.A. Kunstgeschichte mit Profillinie „Museum und Sammlungen“:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	KUG-MA-01	P	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien I	schriftlich	12
1-2	KUG-MA-02	P	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien II	schriftlich	12
1-2	KUG-MA-03	P	Kontextualisierung von Kunst I	schriftlich	15
2-3	KUG-MA-04	P	Kontextualisierung von Kunst II	schriftlich	15
3-4	KUG-MA-07	P	Kolloquiumsmodul	-	6
3-4	KUG-MA-08	P	Prüfungsmodul (Abschlussmodul)	Masterarbeit und mündliche Prüfung	30

Studiengang Profillinie „Museum und Sammlungen“

1-2	MA-MuSa-01		Museumsgeschichte und -theorie	Schriftlich und/oder mündlich	9
2-3	MA-MuSa-02		Studienprojekt Museum & Sammlungen	schriftlich und/oder mündlich	12
3	MA-MuSa-03		Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext	schriftlich und/oder mündlich	9

Tabelle C: M.A. Kunstgeschichte mit Profillinie „Digital Humanities“:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	KUG-MA-01	P	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien I	schriftlich	12
1-2	KUG-MA-02	P	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien II	schriftlich	12
1-2	KUG-MA-03	P	Kontextualisierung von Kunst I	schriftlich	15
2-3	KUG-MA-04	P	Kontextualisierung von Kunst II	schriftlich	15

3-4	KUG-MA-07	P	Kolloquiumsmodul	-	6
3-4	KUG-MA-08	P	Prüfungsmodul (Abschlussmodul)	Masterarbeit und mündliche Prüfung	30
Studienbereich Profillinie "Digital Humanities"					
1-2	MA-DiHu-01		Grundlagen der Digital Humanities	schriftlich und/oder mündlich	9
2-3	MA-DiHu-02		Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities	schriftlich und/oder mündlich	12
3	MA-DiHu-03		Praxis der Digital Humanities	schriftlich und/oder mündlich	9

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung, [...].

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(4) ¹Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Kunstgeschichte im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul KUG-MA-05 erworben. ²Anstelle des Praktikums kann eine andere Lehrveranstaltung gewählt werden; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 (Profillinie „Museum und Sammlungen“) sowie die Module MA-DiHu-01, MA-DiHu-02 und MA-DiHu-03 (Profillinie „Digital Humanities“) kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(5) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

Englisch;

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(6) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(7) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(8) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(9) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hier von entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 10 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(10) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit vier Monate.

(11) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle A bis einschließlich für das dritte Fachsemester vorgesehenen Modulen; oder
- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle B (Profillinie „Museum und Sammlungen“) bis einschließlich für das dritte Fachsemester vorgesehenen Modulen; oder
- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle C (Profillinie „Digital Humanities“) bis einschließlich für das dritte Fachsemester vorgesehenen Modulen.

²Der Erwerb der CP des Moduls KUG-MA-07 ist keine Zulassungsvoraussetzung nach Satz 1.

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich wie folgt:

- zu vierzig Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu sechzig Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module; oder
- zu vierzig Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu zwanzig Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aus den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03, und zu vierzig Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 **Tabelle B mit der Masterprofillinie Museum und Sammlungen** studiert wurde; oder
- zu vierzig Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu zwanzig Prozent aus der Masterprofillnote aus den Modulen MA-DiHu-01, MADiHu-02 und MA-DiHu-03, wobei die Noten der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 mit jeweils 3/10 und diejenige des Modules MA-DiHu-03 mit 4/10 zueinander gewichtet werden, und zu vierzig Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wenn der Studiengang nach § 5 Abs. 1 **Tabelle C mit der Masterprofillinie Digital Humanities** studiert wurde.

§ 12 Zeugnis und weitere Nachweise

(12) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- nach erfolgreichem Absolvieren von Modulen der Tabelle B (§ 5, Profillinie „Museum und Sammlungen“) im Umfang der in § 3 Abs.2 genannten CP wird die Profillinie „Museum und Sammlungen“ in das Zeugnis eingetragen
- nach erfolgreichem Absolvieren von Modulen der Tabelle C (§ 5, Profillinie „Digital Humanities“) im Umfang der in § 3 Abs.2 genannten CP wird die Profillinie „Digital Humanities“ in das Zeugnis eingetragen.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025 / 2026. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in

Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 14.02.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin